

**Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen
für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde Sibbesse, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Ortschaften Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	30,00 €
2. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	75,00 €
3. an die weitere Vertreterin/den weiteren Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die übrigen Beigeordneten	50,00 €
4. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	60,00 €
5. an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in Ortschaften über 2.000 Einwohner	150,00 €
6. an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in Ortschaften über 1.000 Einwohner	120,00 €
7. an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in Ortschaften unter 1.000 Einwohner	90,00 €
8. an die Heimatpflegerin/den Heimatpfleger	100,00 €
9. an die Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren - sofern sie Mitglied des Gremiums sind - sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Ortsratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 9 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

- (5) Werden die Ämter nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 von mehreren Personen zeitgleich ausgeübt, wird die monatliche Aufwandsentschädigung anteilig auf die Personen aufgeteilt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 9 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenen zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 7 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat und/bzw. oder Ortsrat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Auslagenersatz für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte

- (1) Für den Fall, dass Mitglieder des Gemeinderates oder Ortsrates der noch zu schließenden Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form schriftlich zugestimmt haben, erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € und die Mitglieder eines Ortsrates eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die Pauschalen werden halbjährlich nachträglich per Überweisung gezahlt.

§ 6

Verdienstausschluss

Der Ersatz des Verdienstauffalls gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 15,00 €.

§ 7 Dienstreisen

Für vom Rat oder einem Ausschuss beschlossene oder durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstauffall und Auslagen (Entschädigungssatzungen) der Samtgemeinde Sibbesse vom 15.03.2012, der Gemeinde Adenstedt vom 12.03.2012, der Gemeinde Almstedt vom 07.03.2012, der Gemeinde Eberholzen vom 06.03.2012, der Gemeinde Sibbesse vom 05.03.2012 sowie der Gemeinde Westfeld vom 13.03.2012 außer Kraft.

Sibbesse, den 22.11.2016

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister